



Frühlingserwachen

*Wenn der eisige Winter mit seiner Macht
dem milden Frühling Platz gemacht,
dann grünt und blüht es weit und breit,
betrachten wir sie, diese verlockende Zeit.*

*Wohl tut die Sonne, das Tageslicht nimmt zu,
die Vögel, sie singen und kennen nicht Ruh,
der Star grüßt den Frühling von seinem Häuschen herunter
und pfeift die letzten Langschläfer munter.*

*Der Winterpelz wird eingepackt,
der Garten tüchtig aufgehackt,
man sät, man pflanzt und man pikiert,
das alles wird dann noch verziert
mit Blumen, die das Herz erfreu'n,
die uns're Sorgen schnell zerstreu'n.*

*Da hält es uns nicht mehr zu Haus,
da treibt's uns in die Welt hinaus.
Wir wandern froh durch Flur und Wald
und von den Bergen fröhlich hallt
des Wand'ers Gruß, dir Heimat zu:
wie schön, wie wunderschön bist du!*

Gerhard Rüdiger



AMTLICHER TEIL

Inhalt des amtlichen Teils der Ausgabe

- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.01.2006
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leutenberg
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden
- Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

In nicht öffentlicher Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Leutenberg am 26.01.2006 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 16-14/2006

Bestätigung Sitzungsniederschrift vom 01.12.2005

Tänzer
Bürgermeister

IMPRESSUM:

Herausgeber: Einheitsgemeinde Stadt Leutenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Ernst Tänzer, Bürgermeister

Telefon: (03 67 34) 2 31 12

Für die sachliche Richtigkeit im nichtamtlichen Teil zeichnen die jeweiligen Verfasser.

Das „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Einheitsgemeinde kann im Internet unter: www.leutenberg.de bei „Bürgerinfos“ abgerufen werden. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Stadtverwaltung Leutenberg, Markt 1, 07338 Leutenberg, bestellt werden (Versandgebühren: 2,00 Euro). Telefax: (03 67 34) 2 22 08

E-Mail: info@leutenberg.de, Internet: www.leutenberg.de

Verantwortlich für den Satz des amtlichen und nichtamtlichen Teils:

Werbe- und Büro-Service, Inh. Silvia Hertel

07338 Leutenberg, Hirschweg 25

Telefon: (03 67 34) 2 39 16, Telefax: (01 21 25) 79 10 51 40

Mobil: (01 70) 5 53 08 08, E-Mail: mail@silviahertel.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie Druck und Verteilung:

TDW - Thüringen Druck & Werbung GmbH

07381 Pöbneck, Am Gries 4

Telefon: (0 36 47) 41 53 77, Telefax: (0 36 47) 41 67 81

»Der Herold« erscheint einmal im Monat.

Gesamtauflage: 1200 Exemplare

Die nächste Ausgabe von »Der Herold« erscheint am **01. des folgenden Monats. Redaktionsschluss** ist jeweils der **15., Anzeigenschluss** ist der **20. des Vormonats.**

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Leutenberg vom 20.02.2006

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), erlässt die Stadt Leutenberg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Leutenberg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
2. Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit in der Stadt Leutenberg zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4) und
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.
4. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

1. Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen;
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen;
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
2. Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betretten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

1. Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweck-

widrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

2. Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Leutenberg zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
2. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Leutenberg kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder Anordnen, wenn dies in besonderen Fällen,

insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Wildes Plakatieren

- Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Zugelassen sind diese nur an den in den Ortsteilen von der Gemeinde angebrachten Plakattafeln. Ausnahmen sind nur aufgrund der Regelungen der Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung in der (zum Zeitpunkt der Plakatierung) jeweils gültigen Fassung möglich.
- In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- Werden Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung Leutenberg aufgestellt oder angebracht, können diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt werden.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von
 - 12.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. a.) im Freien, auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Maschinen und Geräte i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BIMSchV vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen

Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Leutenberg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser in Gossen einleitet, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 11. § 13 verwilderte Tauben füttert;
 12. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
 13. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 14. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 15. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 16. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 17. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuer-

stelle ablöscht;

18. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;

19. § 17 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Leutenberg (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2015.

§ 21

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Leutenberg, 20.02.2006

Tänzer
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 2, 3, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 3 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), und der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) vom 30. September 2003/

ThürStAnz. Nr. 47 vom 24.11.2003 S. 2373), angepasst mit StAnz. 15/2005 S. 748, wird von der Stadt Leutenberg als Ordnungsbehörde mit vorheriger rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt vom 23.01.2006 für das Gebiet der Stadt Leutenberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Leutenberg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Grundsatz- und Begriffsbestimmungen

1. Das Halten von Hunden hat durch den Hundehalter bzw. durch seine Beauftragten artgerecht und so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt oder gefährdet werden.
2. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
Zu den Straßen gehören: der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im gesamten Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen,
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

§ 3

Ausführungen von Hunden

1. Wer einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift oder ggf. die Telefonnummer des Halters anzugeben sind. Hunde, welche unter die Hundesteuersatzung der Stadt Leutenberg fallen, haben unabhängig der Erfordernisse des Satzes 1 dieses Absatzes die Hundesteuermarke am Halsband zu tragen.
Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
2. Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen und in öffentlichen Badeanstalten mitzuführen sowie in öffentlichen Brunnen und Planschbecken baden zu lassen.
3. Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

4. Durch Hundexkrementen dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
5. Beim Ausführen des Hundes hat die betreffende Aufsichtsperson ein Kottütchen und Kot-Schaufelchen oder äquivalente und zweckmäßige Gerätschaften mitzuführen, um mögliche anfallende Hundexkrementen sofort entfernen zu können. Bei Aufforderung durch die Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson diese Gegenstände vorzuweisen.

§ 4

Halten gefährlicher Hunde

Das Halten gefährlicher Hunde ist entsprechend der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung – ThürGefHuVO vom 21.03.2000 geregelt (ThürStAnz. Nr.15/2000 S. 884), geändert durch Verordnung vom 30.11.2001 (ThürStAnz. Nr.51/2001 S.2730), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 30.09.2003 (ThürStAnz. Nr.47/2003 S. 2340).

§ 5

Aufsichtsperson

1. Aufsichtspersonen, die gefährliche Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums führen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen. Eine Aufsichtsperson darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.
2. Aufsichtspersonen dürfen gefährliche Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums nicht Personen überlassen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die körperlich oder geistig nicht in der Lage sind, den Hund zu führen.

§ 6

Untersagung der Haltung von Hunden

1. Die Stadt Leutenberg als Ordnungsbehörde kann das Halten eines Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die gemäß Absatz 2 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.
2. Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzen in der Regel Personen nicht, die
 - a) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt,
 - b) wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Hunde so hält, dass Dritte belästigt oder gefährdet werden,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 einen Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 einen Hund, welcher unter die Hundesteuersatzung der Stadt Leutenberg fällt, nicht die Hundersteuermarke am Halsband tragen lässt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen oder in öffentlichen Badeanstalten mitführt oder in öffentlichen Brunnen und Planschbecken baden lässt,
 - e) entgegen § 3 Abs. 3 Hunde auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen nicht an der Leine führt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 4 Verunreinigungen durch Hundexkreme nicht sofort beseitigt,
 - g) entgegen § 3 Abs. 5 beim Ausführen des Hundes auf Straßen und öffentlichen Anlagen keine Kot-Schaufelchen und Kottütchen oder andere äquivalente und zweckmäßige Gerätschaften zur Aufnahmen von möglichen anfallenden Hundexkrementen mitführt,
 - h) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen gefährlichen Hunde führt oder entgegen § 5 Abs. 1, Satz 2 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
 - i) entgegen § 5 Abs. 2 gefährliche Hunde Personen überlässt, die diese Hunde nicht führen dürfen.
2. Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Leutenberg im Sinne von § 51 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz.

§ 8

Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden gilt bis zum 31.12.2015.

§ 9

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Leutenberg, 20.02.2006

Tänzer
Bürgermeister



Telefonverzeichnis Stadtverwaltung Leutenberg

Sammelruf: 03 67 34/2 31-0
Fax-Nr.: 03 67 34/2 22 08

weiterhin gelten 03 67 34/2 22 07
Fremdenverkehrsbüro 03 67 34/2 22 62

Bürgermeister der Stadt Leutenberg

Herr Tänzer 03 67 34/2 31-12

Hauptverwaltung/Sekretariat

Frau Nichterlein 03 67 34/2 31-11

Fremdenverkehrsbüro

Frau Müller, Frau Kramer 03 67 34/2 31-13

Bau- und Ordnungsverwaltung

Herr Rahe 03 67 34/2 31-15

Frau Pechtold 03 67 34/2 31-14

Einwohnermeldeamt

Frau Flachsenberger 03 67 34/2 31-16

Standesamt

Frau Fellenberg 03 67 34/2 31-19

Kämmerei

Frau Trost 03 67 34/2 31-25

Steuern

Frau Gebhardt 03 67 34/2 31-21

Kasse

Frau Flachsenberger 03 67 34/2 31-22

Liegenschaften

Frau Pohl 03 67 34/2 31-23

Wohnungsverwaltung

Frau Schneider 03 67 34/2 31-24

P./Ö.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt**Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

PF 2244, 07308 Saalfeld

Telefon: 03672/823732

Information an alle Geflügelhalter zu Schutzmaßnahmen vor der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest (Vogelgrippe)

Am 17. Februar 2006 trat die Verordnung zur Aufstellung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest („Vogelgrippe“) in Kraft.

Danach haben Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und/oder Gänsen (Geflügel) diese ab 17. Februar 2006 bis einschließlich 30. April 2006 in geschlossenen Ställen zu halten.

In Ausnahmefällen können Tiere unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung (Dach) und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden. Diese Haltungsform („Voliere“) ist telefonisch dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Angabe des Standortes anzuzeigen.

Der Halter des Geflügels hat eine monatliche klinische tierärztliche Untersuchung zu veranlassen, die Bescheinigungen dieser Untersuchung sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorzulegen.

Die Untersuchungen sind für den Tierhalter kostenpflichtig.

Ausnahmegenehmigungen für eine weitere Freilandhaltung von Geflügel können nicht erteilt werden.

Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Verstöße gegen diese Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

Im Auftrag

Stephan Zschimmer
Amtsleiter

NICHTAMTLICHER TEIL

Informationen aus dem Rathaus

Nachruf

Am 08.02.2006 verstarb der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Herschdorf

Herr Kurt Ziermann

im Alter von 83 Jahren.

In den Jahren seiner Tätigkeit als Bürgermeister wurden wichtige Weichen für die gemeindliche Entwicklung gestellt. Er hat sich um die Gemeinde und ihre Bürger verdient gemacht.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Leutenberg, im Februar 2006

Tänzer	Leeder
Bürgermeister	Ortsbürgermeister
Einheitsgemeinde Stadt Leutenberg	OT Herschdorf

Forstamt Leutenberg, Revier Probstzella Einladung zur Waldbesitzerversammlung 2006 Gemarkungen Hirzbach und Schweinbach

am **Freitag, dem 31.03.2006, um 18.00 Uhr**
im **Kulturhaus Schweinbach**

Tagesordnung:

- neue Forstamts- und Revierstrukturen
- Arbeitsschwerpunkte des Revierleiters im Privat- und Kommunalwald
- Holzmarktlage
- Forstschutzsituation
- neue Förderrichtlinien

Sprechzeiten des Revierleiters:

jeden Mittwoch, 13.00 bis 17.00 Uhr
in **Marktöglitz, Gabe Gottes Nr. 91**

Donnerstag, 16.00 bis 18.00 Uhr
immer ungerade Woche, beginnend am 02.03.2006
(9. Woche) im **Kulturhaus Schweinbach**

oder nach Terminabsprache wochentags vor Ort

M. Wege
Revierleiter

Telefon/Fax: 03 67 35/7 03 96
Mobil: 01 70/8 12 85 07

Termine

Waldbesitzerversammlungen

Freitag, 10. März, 19.00 Uhr,
Steinsdorf, Saal

Freitag, 10. März, 20.00 Uhr
Munchwitz, Gemeinderaum St. Jakob

Donnerstag, 06. April, 19.00 Uhr
Kleingeschwenda, Gaststätte „Zum Ilmtal“

Themen:

- Frostschutzsituation
- Strukturreform
- gesetzliche Unfallversicherung in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- Wofür gibt es überhaupt noch Fördermittel?
- Aktueller Holzmarkt – langsam lohnt sich der Holzverkauf.

Revierleiter Scherf

Verbesserung der Einsatzbereitschaft in Dorfilm

Eine neue TS 8 für die Freiwillige Feuerwehr in Dorfilm wurde im Februar an die Kameraden übergeben.



E. Tänzer
Bürgermeister

Veranstaltungen

Veranstaltungshinweise März 2006

- 12.03.2006 09.00 Uhr Marktschreier auf dem Marktplatz Leutenberg
- 02.03.2006 19.30 Uhr Buchlesung auf Burg Ranis
- 11.03.2006 19.00 Uhr Saalfelder Kellerbierfest im „Meininger Hof“
22.00 Uhr Disco-Party Stadthalle Bad Blankenburg
- 19.03.2006 14.00 Uhr Tanz-Kaffee mit der Ebersdorfer Blaskapelle im Gemeindesaal Reitzenge-
schwenda
Bus fährt 13.00 Uhr ab Munschwitz,
jeweils 5 Minuten später in Steinsdorf,
Kleingeschwenda, Dorfilm und gegen
17.20 Uhr zurück.

Kartenvorverkauf für „Meininger Hof“ Saalfeld und Stadthalle Bad Blankenburg im Fremdenverkehrsamt Leutenberg.

Fremdenverkehrsamt

„Top melange“ Leutenberg

Immer Dienstag von 19.00 bis 22.00 Uhr wird gefilzt.
Grundkurse für jedermann.
Gebühr: 3,50 Euro pro angefangene Stunde plus Material,
Vor Anmeldung unter 03 67 34/2 27 10.

Neue Gewerbe in der Einheitsgemeinde

Neueröffnung

Am 13. März 2006 eröffnet in Dorfilm das „Yoga & Massagestudio“ Simone Kunstmann in der Ortsstraße 24.

Ihr Angebot beinhaltet Yoga, Ayurvedamassagen, Breußmassage, Aromamassagen sowie Reiki und Meditation.

Mit Yoga und Massagen möchte Frau Kunstmann die Menschen dazu bewegen, etwas für sich und ihre Gesundheit zu tun.

Spüren Sie die harmonisierende Wirkung des Yoga und gönnen Sie sich eine wohltuende und entspannende Massage.

- Jede 1. Yogastunde ist kostenlos!

- Massagetermine nach telefonischer Vereinbarung.



Termine im März:

- 13.03. 10.00-11.30 Uhr „Yoga für Anfänger“
13.03. 19.00-20.30 Uhr „Yoga für den Rücken“
14.03. 13.30-15.00 Uhr „Yoga ab 50 und Senioren“
14.03. 16.30-17.30 Uhr „Yoga für Kinder“
15.03. 10.00-11.30 Uhr „Yoga ab 50 und Senioren“
16.03. 19.00-20.30 Uhr „Yoga für Anfänger“

- jeweils 8 Wochen, je 1,5 Stunden, in Dorfilm Nr. 24
- Kursanmeldungen über Telefon: 03 67 34/2 36 86

„Yoga & Massagestudio“
Simone Kunstmann

Werbung

Der Ortschronist berichtet

Gedenken im Jahr 2006 und 2007

Nach dem Rückblick auf das Jahr 2005 im „Herold“ Januar und Februar dieser Ausblick auf das Jahr 2006 und 2007.

Vor 680 Jahren, am 30. Juli 1326, erscheint Leutenberg in einer Urkunde das erste Mal als Stadt zusammen mit der Burg. Deshalb feierte man 1926, 1976 und 2001 dieses Jubiläum.

Vor 200 Jahren rückten französische Truppen unter Napoleon in Mitteldeutschland ein. Von 1806 bis 1813 war Besatzung zu ertragen.

Vor 140 Jahren wurde das Rathaus nach dem Brand 1865 neu erbaut. Das Baujahr steht über dem Eingang.

Vor 100 Jahren wurde der Thüringerwald Verein Leutenberg gegründet. Seit seiner Wiedergründung am 9. Mai 1992 zählt er zu den aktiven Vereinen in der Stadt.

Vor 60 Jahren, am 18. September 1946, begann der Volkschor nach dem Krieg wieder mit dem gemeinsamen Singen. Es gipfelte 1998 in „150 Jahre Chorgesang in Leutenberg“. Die Zeltlerplakette wurde in Erfurt überreicht. Friedrich Müller (1927-2004) wurde erster Ehrenbürger der Stadt. Ein Heft erzählt über die Geschichte des Chores.

Vor 50 Jahren begann man mit dem Bau des Pumpspeicherwerkes Hohenwarte II. Die sogenannte Umgehungsstraße, die „neue“ Straße nach Löhma und das Oberbecken – ein vielbesuchter Aussichtspunkt – entstanden im Rahmen der Baumaßnahmen.

Schließlich schuf man **vor 10 Jahren** den Fußweg zwischen Straße und Sormitz von der Bayrischen Bierstube bis zum heutigen Kreisverkehr. Der Saale-Orla-Wanderweg führt vom Siebentälerblick herunter durch die Stadt und nach Löhma hinauf.

Die Personenzüge verkehren seitdem im Zweistundentakt.

Das wichtigste Ereignis im **Jahre 2007** ist die Eröffnung der Bahnlinie nach Wurzbach am 15. Dezember 1907. 1908 konnte man weiter bis Lobenstein und Hof in Bayern fahren.

Eine Arbeitsgruppe bereitet dazu eine Ausstellung vor und bittet um Zuarbeit (Fotos, Texte, alte Fahrkarten und ähnliches) zur leihweisen Übergabe an das Fremdenverkehrsamt im Rathaus.

Horst Wagner

Am **03. März 2006**
gratulieren wir recht herzlich

in Leutenberg
Herrn Emil Richter und Frau Waltraud

in Steinsdorf
Herrn Arthur Schmidt und Frau Melitta

zum Fest der **Goldenen Hochzeit.**

Wir wünschen den Brautpaaren Freude,
Gesundheit und alles Gute.

Wir gratulieren

Altersjubiläen

vom 01. bis 31.03.2006

Wir gratulieren recht herzlich:



- 03.03. Frau Gertrud Münz
Leutenberg, Kirchgasse 11
zum 85. Geburtstag
- 05.03. Frau Marie Neubert
Leutenberg, Bahnhofstraße 2
zum 95. Geburtstag
- 06.03. Frau Irma Däumler
Leutenberg, Schloßstraße 5
zum 80. Geburtstag
- 07.03. Frau Marianne Rathing
Leutenberg, Hauptstraße 28
zum 100. Geburtstag
- 16.03. Frau Lies-Lotte Spindler
OT Landsendorf Nr. 3
zum 82. Geburtstag
- 18.03. Frau Elisabeth Pietschmann
Leutenberg, Am Ilmbach 4
zum 82. Geburtstag
- 19.03. Herrn Horst Großmann
Leutenberg, Am Ilmbach 14
zum 75. Geburtstag
- 20.03. Frau Helga Strobel
Leutenberg, Ilmtal 5
zum 81. Geburtstag
- 22.03. Herrn Ehrhard Däumler
Leutenberg, Oberhütte Nr. 9
zum 82. Geburtstag
- 23.03. Herrn Hermann Trost
Leutenberg, Wurzbacher Straße 7
zum 83. Geburtstag
- Herrn Werner Vorsatz
Leutenberg, Grünau 7
zum 90. Geburtstag
- 26.03. Herrn Rudolf Hofmann
OT Steinsdorf Nr. 20
zum 82. Geburtstag
- Frau Renate Relius
Leutenberg, Hauptstraße 49
zum 70. Geburtstag
- 28.03. Frau Emilie Kraus
Leutenberg, Saalfelder Straße 21
zum 80. Geburtstag
- 31.03. Frau Marie Vorsatz
Leutenberg, Grünau Nr. 7
zum 85. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfarramt Leutenberg Gottesdienste und Veranstaltungen

Dienstag, 28.02.2006

19.00 Uhr Gemeindeabend in Herschdorf

Mittwoch, 01.03.2006

15.30 Uhr Gemeindegottesdienst in Sankt Jakob

19.00 Uhr Gemeindeabend in Schweinbach

Freitag, 03.03.2006

19.00 Uhr Weltgebetstag im Pfarrhaus Leutenberg

Sonntag, 05.03.2006

10.00 Uhr Gottesdienst in Leutenberg

13.00 Uhr Gottesdienst in Sankt Jakob

14.00 Uhr Gottesdienst in Schweinbach

Vom 06.03. bis 10.03.2006 findet die
Bibelwoche
allabendlich um 19.30 Uhr
im Pfarrhaus Leutenberg statt.

Sonntag, 12.03.2006

10.00 Uhr Ökumenischer Abendmahlsgottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche in der Stadtkirche Leutenberg

Sonntag, 19.03.2006

08.30 Uhr Gottesdienst in Herschdorf

10.00 Uhr Gottesdienst in Leutenberg

13.00 Uhr Gottesdienst in Steinsdorf

Mittwoch, 22.03.2006

14.00 Uhr Gemeindegottesdienst in Leutenberg

Sonnabend, 25.03.2006

18.00 Uhr Gottesdienst in Sankt Jakob

19.00 Uhr Gottesdienst in Hirzbach

Reinhard Zimmermann

Pfarrer

Sonntag, 26.03.2006

09.00 Uhr Gottesdienst in Dorfilm

10.00 Uhr Gottesdienst in Landsendorf

13.00 Uhr Gottesdienst in Kleingeschwenda

Pfarrer Thomas Seeber

Evangelisch-Methodistische Kirchengemeinde Ilmtal 1, Leutenberg Gottesdienste und Veranstaltungen

Freitag, 03.03.2006

16.00 Uhr Kinderkreis

19.00 Uhr Weltgebetstag im evang. Pfarrhaus

Sonntag, 05.03.2006

10.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Bibelwoche
zu Texten aus dem Buch Kohelet
Montag, 06.03. bis Freitag, 10.03.2006
jeweils 19.30 Uhr im evang. Pfarrhaus

Freitag, 10.03.2006

16.00 Uhr Kinderkreis

Sonntag, 12.03.2006

10.00 Uhr Ökumenischer Abendmahlsgottesdienst in der Stadtkirche

Freitag, 17.03.2006

16.00 Uhr Kinderkreis

Sonntag, 19.03.2006

10.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Freitag, 24.03.2006

16.00 Uhr Kinderkreis

Sonntag, 26.03.2006

10.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Freitag, 31.03.2006

16.00 Uhr Kinderkreis

S. Möller

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfarramt Drognitz Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 12.03.2006

09.00 Uhr Gottesdienst in Dorfilm

10.00 Uhr Gottesdienst in Landsendorf

Dienstag, 14. März bis Freitag 17. März 2006
Bibelwoche
Bitte örtliche Aushänge beachten!

Adventgemeinde Leutenberg im Gemeindesaal der Evangelischen Kirche, Kirchgasse 6

Gottesdienst jeden Sonnabend
10.00 Uhr – Bibelgespräch
11.00 Uhr – Predigtgottesdienst

Sie sind herzlich eingeladen.

Pastor ist zu erreichen unter Telefon: 0 36 21/70 70 54.

Sonstiges

Neues aus der Bibliothek

Die Bibliothek Leutenberg hat den Bibliothekspreis 2005 der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen erhalten. Vom ersten Teil des Geldes haben wir die folgenden Bücher gekauft:

Kinderbücher:

Das große Buch vom kleinen Raben Socke
Dein buntes Wörterbuch Haustiere
Briefe von Felix
Was ist was? Burgen

Erstlesealter:

Heute will ich Prinzessin sein
Das kleine Burggespenst auf Schatzsuche
Pferdegeschichten
Kinderwitze
Feuerwehrgeschichten

Für Jugendliche:

R. L. Stine: *Schulschluss*

Sachbücher:

Das perfekte Vorstellungsgespräch
Erfolgreiche Bewerbungen und Lebensläufe
Naturführer Heilpflanzen
 Dale Carnegie: *Sorge dich nicht – lebe*
Kompakt-Führer Klassische Musik (Überblick über die bedeutendsten Komponisten und Werke vom Mittelalter bis heute)
Marco Polo Reiseführer England
Marco Polo Reiseführer Thüringen
Bildband Saalfeld (mit Fotos von Leutenberg und Texten in Deutsch, Englisch und Französisch, dadurch auch geeignet für Schüler, die im Fremdsprachenunterricht über ihre Heimat schreiben sollen)

Romane:

Quarda Saillo: *Tränenmond*
 (über eine schwere Kindheit in Marokko)

Wolf Serno: *Der Wanderchirurg* (historischer Roman)

Gaby Hauptmann: *Yachtfieber*
 (schwarzer Humor mit einer Prise Erotik)

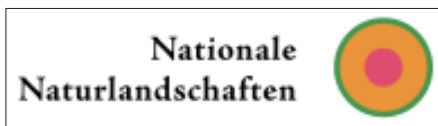
Alexandra Raife: *Glücksgefühle*
 Nach einer gescheiterten Ehe kehrt Philippa in ihre schottische Heimat zurück. Dort lernt sie den raubeinigen Jon kennen.

Cornelia Canady: *Ruf des Abendwindes*
 Obwohl ihre Beziehung mit einem Afrikaner scheitert, ist Julia, eine junge Deutsche, entschlossen, im Urwald ihr Glück zu machen.

Eric Maron: *Die Fürstin*
 Die verarmte Adlige Charlotte ahnt nicht, dass Fürst Carl Anton sie nur aus politischen Gründen heiratet.

Ines Thorn: *Die Silberschmiedin*
 Leipzig im 16. Jh.: Eva ist mit einem vermögenden älteren Kaufmann verlobt. Da kommt der junge Silberschmied David in die Stadt ...

N. Möller/K. Bachmann



„Natürlich Naturparke“ – Jahr der Naturparke 2006 Auftaktveranstaltung des Freistaates Thüringen in Saalfeld

50 Jahre Naturparke in Deutschland – Grund genug, die Naturparke über ein ganzes Jahr unter dem Motto „Natürlich Naturparke“ in den Mittelpunkt zu stellen!

Das Jahr der Naturparke hat zum Ziel, Naturparke als Regionen eines nachhaltigen Tourismus, Regionen für Naturerlebnis und Umweltbildung sowie einer nachhaltigen Entwicklung in der Öffentlichkeit überregional noch bekannter zu machen.

Bundespräsident Horst Köhler hat die Schirmherrschaft über das Jahr der Naturparke übernommen und wird so die Naturparke und ihre Aktivitäten unterstützen.

In Thüringen ist Ministerpräsident Dieter Althaus Schirmherr der vielfältigen Veranstaltungen der Thüringer Schutzgebietsverwaltungen im Jahr der Naturparke.

Eine reiche Palette an Angeboten erwartet die Thüringer und die Touristen in diesem Naturpark-Jahr, angefangen von Aktionen in den einzelnen Parks bis hin zu zentralen Präsentationen der Thüringer Naturparke, Biosphärenreservate und des Nationalparks.

Weitere Informationen über die Thüringer Schutzgebiete und deren Veranstaltungen finden Sie unter:

- www.natur.thueringen.de

Weitere Informationen über bundesweite Veranstaltungen finden Sie unter:

- www.naturparke.de

und

- www.nationale-naturlandschaften.de.



Max Moorfrosch, das Maskottchen

P./Ö.

OT MUNSCHWITZ

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Munschwitz

Zu der nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Munschwitz

am **Freitag, dem 10. März 2006, 19.30 Uhr,**
im **Gemeinderaum in St. Jakob**

werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Munschwitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers zum abgelaufenen Jagdjahr
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Revisionskommission
5. Diskussion zu den Berichten und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstehers und des Kassenführers
6. Informationen

Anemüller
Jagdvorsteher

Werbung

Werbung

OT SCHWEINBACH



Faschingsauftakt in Schweinbach am 11.02.2006 mit dem Großbuchaer Carnevals Club



Die schönsten Kostüme

Foto: T. Degel

Schweinbach Helau, hussasa küß die Sau

*Wo quiekt die Sau das ganze Jahr?
In Schweinbach auf dem Saal.
Wo sammelt sich die Narrenschar?
In Schweinbach auf dem Saal.
Mit Großbucha feiern wir
In Schweinbach auf dem Saal.
Es ist die beste Truppe hier.
In Schweinbach auf dem Saal.*

Refrain:

*In Schweinbach ist heut Karneval
und alle Narren singen ...
In Schweinbach ist heut Karneval,
drum lasst die Gläser klingen.*

*Ein Narr, ne Närrin ewig jung, ja das ist doch fein!
In Schweinbach ist heut Karneval – hinein, hinein, hinein!*

*Die Wildsau ist das Wappentier.
In Schweinbach auf dem Saal.
Sie quiekt und freut sich mit dir und mir.
In Schweinbach auf dem Saal.
Es soll ein richt'ges Glücksschwein sein.
In Schweinbach auf dem Saal.
Drum singt und stimmt heut mit uns ein.
In Schweinbach auf dem Saal.*